



Nr. 18 / 2019

Qualitätssicherung

Neues datengestütztes Qualitätssicherungsverfahren zu Nierenersatztherapien beschlossen – Behandlungsdaten werden zukünftig sektorenübergreifend erhoben

Berlin, 20. Juni 2019 – Die Qualitätssicherungsdaten von Dialysebehandlungen sowie Nieren- und Pankreastransplantationen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 über das neue Qualitätssicherungsverfahren „Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich Pankreastransplantationen“ (QS NET) erhoben und verglichen. Die Bündelung dieser bislang getrennt geregelten Verfahren in der neuen Rahmenrichtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beschloss der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Berlin. Das neue Verfahren wird die bislang geltende Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (QSD-RL) sowie die externe stationäre Qualitätssicherung für die isolierten und kombinierten Nieren- und Pankreastransplantationen ablösen, die bislang in der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) geregelt ist.

„Der Beschluss ermöglicht erstmals die Beobachtung der unterschiedlichen Behandlungspfade bei chronischem Nierenversagen einschließlich der Behandlung durch eine Nierentransplantation. Wir sind damit heute einen großen Schritt weitergekommen auf dem Weg, die Versorgung von Patientinnen und Patienten sektorenübergreifend und über einen längeren Beobachtungszeitraum hinweg qualitätssichernd zu begleiten“, erklärte Prof. Dr. Elisabeth Pott, unparteiisches Mitglied des G-BA und Vorsitzende des Unterausschusses Qualitätssicherung.

Der G-BA beschloss zudem zwei weitere QS-Verfahren. So werden im Verfahren Transplantationsmedizin (QS TX) die bisherigen transplantationsmedizinischen Leistungsbereiche der QSKH-RL gebündelt. Im Verfahren Koronarchirurgie und Eingriffe an Herzklappen (QS KCHK) werden zukünftig auch Mitralklappeneingriffe erfasst und mit den bereits bestehenden herzchirurgischen Leistungsbereichen der QSKH-RL zusammengeführt.

Die Beschlüsse zur Änderung der DeQS-RL werden dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vorgelegt und treten nach Nichtbeanstandung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die damit einhergehenden Spezifikationsvorgaben für die Dokumentationssoftware werden auf der Webseite des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen ([IQTIG](#)) veröffentlicht.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



Hintergrund – Datengestützte Qualitätssicherung

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 18 / 2019
vom 20. Juni 2019

Der G-BA hat die Aufgabe, Leistungsbereiche für eine datengestützte Qualitätssicherung auszuwählen und entsprechende Verfahren zu entwickeln. Mit der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) werden die historisch nacheinander entstandenen und in getrennten Richtlinien geregelten Verfahren zur stationären, ambulanten und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung abgelöst.

Der erste Teil der Richtlinie legt die Rahmenbestimmungen zu den institutionellen Strukturen und Datenflüssen sowie das Vorgehen bei Auffälligkeiten fest. Im zweiten Teil der Richtlinie werden nach und nach themenspezifische Bestimmungen zu einzelnen Qualitätssicherungsverfahren ergänzt. Für neue Verfahren entwickelt das IQTIG im Auftrag des G-BA Instrumente zur Messung und Darstellung der Versorgungsqualität. Dazu gehören auch geeignete Qualitätsindikatoren und Vorgaben zur Dokumentation. In weiteren Schritten wird die IT-technische Aufbereitung der Daten geplant und eine Machbarkeitsprüfung durchgeführt.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.